

Urteil 2

Beifahrerzeiten sind zu Entlohnern sofern der Arbeitsvertrag den Begriff der Reisezeiten nicht Eindeutig festlegt.

Ein Berufskraftfahrer klagte gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber das dieser seine Zeiten als Beifahrer zu Vergüten hätte.

Die Beklagte sah diese anders und so landete diese Streitigkeit vor dem Bundesarbeitsgericht.

Das Bundesarbeitsgericht Urteilte am 20.04.2011, 5 AZR 200/10 zu Gunsten des Berufskraftfahrer.

Mit einer am 2.Juni 2008 eingereichten Klage hat der Kläger ua. Die Vergütung der als Beifahrer auf dem LKW verbrachten Zeiten, soweit sie zusammen mit Lenk- und sonstigen Arbeitszeiten im Durchschnitt 48 Stunden wöchentlich überschritten, geltend gemacht und die Auffassung vertreten, die Zeiten als Beifahrer seien unabhängig von ihrer arbeitszeitrechtlichen Bewertung vergütungspflichtig.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und eingewandt, die Zeiten als Beifahrer seien nicht zu vergüten. Nach § 21 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ArbZG sei die im Mehrfahrerbetrieb während der Fahrt neben dem Fahrer oder in der Schlafkabine verbrachte Zeit keine Arbeitszeit. Dies sei auch für die Vergütungspflicht maßgebend. Zumindest folge dies aus einer richtlinienkonformen Auslegung der Norm. § 21a Abs.3 ArbZG diene der Umsetzung der Richtlinie 2002/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.März 2002.

Die Revision der wurde für unzulässig erklärt.

Begründung: Die Revisionsbegründung enthält keine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Auseinandersetzungen mit den Gründen des Berufungsurteils, soweit dies die Beklagte zur Vergütung der Fahrtätigkeit des Klägers verurteilt hat.

Im Übrigen ist die Revision der Beklagten unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgegeben Urteil des Arbeitsgericht zu Recht zurückgewiesen. Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung von Vergütung für die Zeiten, die er über eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden hinaus als Beifahrer geleistet hat.

Der Vergütungspflicht der streitgegenständlichen Zeiten steht der § 7 Ziffer 3 des Arbeitsvertrags nicht entgegen. Danach sind Reisezeiten, die außerhalb der normalen Arbeitszeit anfallen, mit der nach § 4 des Arbeitsvertrags zu zahlenden Vergütung abgegolten. Diese Klausel ist unwirksam, § 307 Abs.1 Satz 2 BGB.

Bei § 7 Ziffer 3 des Arbeitsvertrag handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (§ 305 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BGB). Dafür begründet das äußere Erscheinungsbild eine tatsächliche Vermutung, der keine der Parteien entgegengetreten ist.

Reisezeiten iSd. Klausel können auch die Zeiten sein, die der Arbeitnehmer reisend als Beifahrer auf dem LKW verbringt. Gerade die Spesenregelung in § 7 Ziffer 1 des Arbeitsvertrag lege es nahe , unter dem Begriff Reisezeit jede berufsbedingte Abwesenheit zu verstehen.

Die in dem Arbeitsvertrag im § 7 Ziffer 3 geregelte Pauschalabgeltung von Reisezeiten wurde mangels hinreichender Transparenz unwirksam.

Das BAG verwies weiter auf den § 7 Abs. 3 des Arbeitsvertrags. Die Klausel dieses Arbeitsvertrags soll alle Reisezeiten erfassen, die außerhalb der normalen Arbeitszeit anfallen. Schon die normale Arbeitszeit wird weder in § 7 Ziffer 3 noch in Ziffer 2 und 3 Arbeitsvertrag hinreichend deutlich in Stunden festgehalten. § 7 Ziffer 2 und 3 Arbeitsvertrag verweisen lediglich pauschal auf die Bestimmungen der VO (EWG) 3820/85 und die Arbeitszeit nach dem ArbZG. Ob mit diesen Verweisungen die Begriffsbestimmung der Arbeitszeit in § 2 Abs. 1 Satz ArbZG, die Arbeitszeit der Arbeitnehmer nach § 3 ArbZG oder die Höchstarbeitszeit von Arbeitnehmern als Fahrer oder Beifahrer nach § 21a Abs. 4 ArbZG gemeint ist, bleibt der Spekulation des Arbeitnehmers überlassen.

Auch wurde in diesem Zusammenhang auf das Urteil 5 AZR 328/07-Rn. 14 AP BGB § 611 Feiertagsvergütung Nr.1 vom 19 März 2008 verwiesen:

Arbeit in diesem Sinne ist auch die vom Arbeitgeber veranlasste Untätigkeit, während derer sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz anwesend sein muss.

Danach hat der Kläger während der als Beifahrer verbrachten Zeit gearbeitet und die von ihm geschuldete Tätigkeit als Kraftfahrer erbracht. Er musste sich aufgrund der Arbeitsaufteilung der Firma an seinem Arbeitsplatz, dem LKW (vgl. Art.3 Buchstabe c RL 2002/EG), aufhalten und konnte nicht frei über die Nutzung seiner Zeit bestimmen.

Eine ergänzende Auslegung des § 21a Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ArbZG dahingehend, es solle für die 3 dort genannten Zeiten eine Vergütung des Arbeitnehmers ausgeschlossen werden, gestatten Sinn und Zweck der Norm nicht.

Dass die RL 2002/15/EG die Vergütung der Arbeitnehmer, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, nicht regelt und insbesondere einer Vergütung von Beifahrerzeiten nicht entgegensteht, kann nach Überzeugung des Senats keinen vernünftigen Zweifeln unterliegen.

Quelle

Bundesarbeitsgericht

Aktenzeichen: 5 AZR 200/10

Urteil vom 20.04.2011

Reinhard Aßmann